

Hinweise zur Beantragung einer rechtlichen Betreuung:

- Seit dem 01.01.1992 gilt das [Betreuungsrecht](#). Es hat die Entmündigung, Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft für Erwachsene durch die sog. rechtliche Betreuung ersetzt. Mit der Einrichtung einer Betreuung kann einer volljährigen Person, die wegen Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt werden. Die rechtliche Betreuung ist in den §§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Informationen zum Betreuungsrecht in anderen Sprachen erhalten sie beim [Institut für transkulturelle Betreuung](#).
- Das Betreuungsgericht prüft auf Antrag der Betroffenen oder auf Anregung einer anderen Person oder Stelle, ob die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers erforderlich ist. Für die Anregung einer Betreuung beim Amtsgericht Lübeck, Abt. Betreuungsgericht, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck kann das hier hinterlegte [Formular zur Beantragung/Anregung einer rechtlichen Betreuung](#) verwendet werden.
- Die Bestellung einer gesetzlichen Betreuerin/eines gesetzlichen Betreuers erfolgt durch Gerichtsbeschluss, nach Bericht der Betreuungsbehörde, ärztlichem Gutachten und richterlicher Anhörung.
- Das Betreuungsverfahren benötigt bis zur Entscheidung des Gerichts einige Wochen. Sollte sich an der Situation der Betroffenen/des Betroffenen etwas ändern, geben Sie dieses bitte dem Amtsgericht bekannt.
- Kann die Betroffene/der Betroffene keine geeignete Betreuerin/keinen geeigneten Betreuer vorschlagen und steht aus der Familie oder seinem Umfeld keine geeignete Person zur Verfügung, nimmt das Amtsgericht in Abstimmung mit der Betreuungsbehörde die Auswahl einer geeigneten Betreuerin/eines geeigneten Betreuers vor.

Für Beratungen zum Thema Betreuungsrecht wenden Sie sich bitte an unser Servicetelefon (0451- 1222520) und hinterlassen Ihr Anliegen. Sie werden zurückgerufen.